

VERTRAGSERFÜLLUNGSBÜRGSCHAFT

Der Auftragnehmer

Name und Sitz:

und der Auftraggeber

Name und Sitz:

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens / Vertrages:

Datum:

Bezeichnung der Leistung:

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift:

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

..... €,

dies entspricht 10 % der Netto-Auftragssumme, an den Auftraggeber zu zahlen.

Die Bürgschaft dient der Absicherung aller Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung, einschließlich Abrechnung, der Mängelansprüche, Schadensersatz, Vertragsstrafen, Bereicherungsansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen, Regress- und Freistellungsansprüche. Die Bürgschaft sichert in vorgenanntem Umfang auch Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in Bezug auf etwaige zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vorgenannten Werkvertrag erbracht und/oder zu erbringen hat. Mit der Abnahme sichert diese Vertragserfüllungsbürgschaft etwaige Mängelansprüche des Auftraggebers nur noch maximal in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme, dies entspricht der Hälfte der o.g. Gesamtsumme dieser Bürgschaft.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtung (sofern es sich nicht um eine Anfechtbarkeit nach § 123 BGB handelt), ferner auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB; dieser Verzicht gilt jedoch nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers; dieser Verzicht auf die Einrede gemäß § 770 Abs. 2 BGB gilt ferner nicht für Gegenforderungen des Auftragnehmers, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff BGB) mit einer Forderung des Auftraggebers aus o.g. Vertrag stehen. Wir verzichten ferner auf die Einrede nach § 771 BGB.

Die Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 24 Monaten beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden. Die Verjährung aus dieser Urkunde tritt nicht vor Verjährung der der abgesicherten Ansprüche ein, spätestens jedoch in 10 Jahren.

Diese Bürgschaft unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist, sofern das Gesetz nicht einen ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht, Aurich.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....